

Gesetzliche Grundlagen: Eigentumsrechte an Gewässern

1. Öffentliches Eigentum und Privateigentum, bzw. private Rechte an Gewässern und öffentliche Gewässer von Gemeinden

Jedes dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne gilt, wenn es das Grundstück seines Ursprungs verlassen hat, als öffentliches Gewässer, sofern an ihm nicht privates Eigentum nachgewiesen ist (§ 114 BauG¹). Alle öffentlichen Gewässer sind Eigentum des Kantons, soweit an ihnen nicht Eigentum Dritter nachgewiesen oder das Eigentum von Gemeinden durch den Regierungsrat nicht ausdrücklich anerkannt worden ist. Das Eigentum erstreckt sich auf dessen sämtliche Bestandteile, nicht aber auf Bauten, die einer bewilligten Nutzung am Gewässer dienen und im Eigentum der Berechtigten stehen.

2. Öffentliche Gewässer sind:

- a) Seen, Flüsse, Bäche und Kanäle
- b) Grundwasserströme und andere wichtige Grundwasservorkommen
- c) Weiher, die aus öffentlichen Gewässern gespiesen werden
- d) Bachquellen

3. Eigentum an eingedolten Gewässern

Viele öffentliche Gewässer wurden vor Jahrzehnten teilweise oder ganz - meistens zur landwirtschaftlichen Kulturlandgewinnung - von Privaten oder Güterregulierungsgenossenschaften eingedolt. Mit der Eindolung eines Gewässers geht dessen Rechtsnatur nicht unter. Zwar liegt das Eigentum am Leitungsbauwerk in einem solchen Fall beim Verursacher bzw. bei dessen Rechtsnachfolgern. Das Eigentum erstreckt sich damit aber nicht auf das Gewässer selbst (§§ 115 f. BauG). Die staatlichen Hoheits- und Eigentumsrechte werden durch Eindolungen nicht geschmälert.

4. Nutzung von öffentlichen Gewässern oder ihres Gebietes

Die Querung von Gewässern mit Leitungen oder sonstigen Bauwerken, das Verlegen einer Leitung innerhalb der Gewässerparzelle, das Einleiten von Sauberwasser, etc. stellen Nutzungen von öffentlichen Gewässern oder deren Gebieten dar. Gemäss § 5 und § 39 WnG² sind solche Nutzungen bewilligungs- und gestützt auf §§ 14 ff des WnD³ abgabepflichtig.

¹ Gesetz über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG).

² Wassernutzungsgesetz (WnG) vom 11. März 2008

³ Wassernutzungsabgabendeckret (WnD) vom 18. März 2008